

Ausschuss Kanzleimanagement

Compliance für Rechtsanwälte: Hinweis auf Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz



In den vergangenen Wochen und Monaten wurde viel über die neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, Verordnung (EU) 2016/679) geschrieben und in Kanzleien gesprochen. Etwas außer Betracht ist dabei geraten, dass es neben dem Datenschutz auch andere Themenkomplexe für Kanzleien gibt, in denen Anwälte selbst Gegenstand gesetzlicher Verpflichtungen sind. So ist am 26. Juni 2017 das Geldwäschegesetz 2017 (GwG) von der Anwaltschaft relativ unbemerkt in Kraft getreten.

Das GwG verpflichtet seine Adressaten zur Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG). Diese Sorgfaltspflichten können in einzelnen, sehr besonders gelagerten Fällen vereinfacht (§ 14 GwG) und in zahlreichen anderen Fällen verstärkt (§ 15 GwG) werden. Konkret muss der verpflichtete Rechtsanwalt seine Vertragspartner, die für ihn handelnden Personen und gegebenenfalls auch den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren, Informationen einholen und bewerten, um den Zweck und die Art der (angestrebten) Geschäftsbeziehung vorzunehmen, die Feststellung treffen, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine sogenannte politisch exponierte Person handelt und die Geschäftsbeziehung muss kontinuierlich überwacht werden.

Sofern der Verpflichtete (z. B. ein Rechtsanwalt) Informationen erhält, dass die verwendeten Gelder aus Vortaten der Geldwäsche stammen könnten oder der Terrorismusfinanzierung dienen sollten, muss er Meldungen an die FIU (Financial Intelligence Unit = Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen des Zolls) immer dann machen, wenn die Informationen nicht im Rahmen des Mandates erlangt wurden.

Die Rechtsanwälte unterliegen solchen (Melde-)Pflichten jedoch nicht bei jedem Mandat, sondern nur beim Vorliegen der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG aufgeführten Kataloggeschäften. Diese setzen zunächst eine Mitwirkung an der Planung oder Durchführung für folgende Geschäfte voraus – diese sind grundsätzlich weit auszu-

legen: Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben; Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten; Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten; Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel oder Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen. Darüber hinaus ist ein Rechtsanwalt dann Verpflichteter, wenn er im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt. Schließlich ist bei der Annahme von Honoraren besondere Vorsicht wegen des Strafbarkeitsrisikos der Geldwäsche (§ 261 StGB) geboten. Dies gilt insbesondere für Strafverteidiger, und zwar auch bezüglich der Hinterlegung von Kautionen oder sonstigen Tätigkeiten mit finanziellem Bezug. Nach einer langen Diskussion in Rechtsprechung und Literatur hat sich das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 30. März 2004 für die sogenannte Vorsatzlösung ausgesprochen: Nur das sichere Wissen von der Kontamination der Gelder zum Zeitpunkt der Annahme kann eine Strafbarkeit des Verteidigers begründen (BVerfG, Urteil vom 30.03.2004, Az. 2 BvR 1520/01 u. 2 BvR 1521/01, NJW 2004, 1305 ff.). Gleichwohl hat es auch danach nicht wenige Fälle gegeben, bei denen Durchsuchungen und auch Anklagen gegen Rechtsanwälte sich auf den Tatverdacht der Geldwäsche stützten und die leichtfertige (Un-) Kenntnis von den Fachgerichten als ausreichend angesehen wurde. In Zweifelsfällen sollte der Rechtsanwalt die Herkunft des Geldes prüfen bzw. einen Nachweis über Herkunft verlangen und dies zur eigenen Absicherung und auch Haftungsvermeidung auch entsprechend dokumentieren.

Es ist also eine Sensibilität für diese Themen angezeigt, damit diese Themen im jeweils einschlägigen Mandat nicht übersehen werden.

*RA Arne Engels, RAin Vera Cyrus und RA Roman Pusep, Köln
Mitglieder des Ausschusses Kanzleimanagement*